

Landesverordnung
zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der
obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen

Vom 12. Oktober 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-358

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Landesverwaltungs-
gesetzes verordnet das Innenministerium im Einver-
nehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Ministe-
rium für Justiz, Arbeit und Europa, dem Ministerium
für Bildung und Frauen, dem Ministerium für Land-
wirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, dem Fi-
nanzministerium, dem Ministerium für Wissen-
schaft, Wirtschaft und Verkehr und dem Ministe-
rium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und
Senioren:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

- Artikel 1 Gesetz zur Umwandlung der Kulturstif-
tung des Landes Schleswig-Holstein in
eine Stiftung des öffentlichen Rechts
- Artikel 2 Gesetz über die Errichtung der „Stiftung
Schloß Eutin“
- Artikel 3 Gesetz über die Errichtung der „Stif-
tung Schleswig-Holsteinische Landes-
museen Schloß Gottorf“
- Artikel 4 Landesarchivgesetz
- Artikel 5 Gesetz zu dem Abkommen über die Ge-
meinsame Finanzierung der Stiftung
„Preußischer Kulturbesitz“
- Artikel 6 Denkmalschutzgesetz
- Artikel 7 Landesverordnung über den Denkmal-
bereich „Dorf Sieseby“
- Artikel 8 Landesverordnung über den Denkmal-
bereich „Eisenbahnersiedlung Quellen-
tal“
- Artikel 9 Landesverordnung über den Denkmal-
bereich „Unterstadt Lauenburg“
- Artikel 10 Landesverordnung über den Denkmal-
bereich „Siedlung Oher Weg“
- Artikel 11 Landesverordnungen über Grabungs-
schutzgebiete
- Artikel 12 Verordnung über das Antragsrecht ge-
mäß §§ 3 und 11 des Gesetzes zum
Schutz deutschen Kulturgutes gegen
Abwanderung vom 6. August 1955
- Artikel 13 Landesverordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahnen des ge-
hobenen und des höheren Archivdiens-
tes des Landes Schleswig-Holstein
- Artikel 14 Landesverordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn des mitt-
leren Bibliotheksdienstes des Landes
Schleswig-Holstein

Abschnitt II

Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz,
Arbeit und Europa

- Artikel 15 Gesetz zur Ausführung des Zweiten Bu-
ches Sozialgesetzbuch für das Land
Schleswig-Holstein
- Artikel 16 Gesetz über das Jugendaufbauwerk

Abschnitt III

Geschäftsbereich des Ministeriums
für Bildung und Frauen

- Artikel 17 Gleichstellungsgesetz

Abschnitt IV

Geschäftsbereich des Innenministeriums

- Artikel 18 Finanzausgleichsgesetz
- Artikel 19 Stiftungsgesetz
- Artikel 20 Ausbildungszentrumsgesetz
- Artikel 21 Landesverordnung über Verwaltungs-
gebühren
- Artikel 22 Landesverordnung über Zuständigkei-
ten nach dem Berufsbildungsgesetz
und der Ausbilder-Eignungsverordnung

Abschnitt V

Geschäftsbereich des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- Artikel 23 Landeswassergesetz
- Artikel 24 Ausführungsgesetz zum Flurberei-
nungsgesetz vom 14. Juli 1953
(BGBl. I S. 591)
- Artikel 25 Gesetz über die Zwangsvollstreckung
aus Forderungen landwirtschaftlicher
(ritterschaftlicher) Kreditanstalten
- Artikel 26 Preußisches Landesrentenbankgesetz
- Artikel 27 Ausführungsgesetz zum Reichssied-
lungsgesetz
- Artikel 28 Gesetz zur Ergänzung des Reichssied-
lungsgesetzes
- Artikel 29 Gesetz über die Finanzierung der land-
wirtschaftlichen Siedlung in Schles-
wig-Holstein
- Artikel 30 Gesetz zur Ausführung des Tierseu-
chengesetzes
- Artikel 31 Gesetz über die Errichtung öffentlicher,
ausschließlich zu benutzender
Schlachthäuser
- Artikel 32 Gesetz zur Ausführung des Tierische
Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

1. In § 18 Abs. 5 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Bildung und Frauen“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Bildung und Frauen“ ersetzt.

Abschnitt IV

Geschäftsbereich des Innenministeriums

Artikel 18

Finanzausgleichsgesetz³⁴⁾

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), ist wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 25 c Abs. 2 ist jeweils die Bezeichnung „das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ durch die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
2. In § 25 a Abs. 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Bildung und Frauen“ ersetzt.
3. In § 25 d Abs. 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ ersetzt.

Artikel 19

Stiftungsgesetz³⁵⁾

Das Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), ist wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 ist die Bezeichnung „des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ durch die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten“ ersetzt.

Artikel 20

Ausbildungszentrumsgesetz³⁶⁾

Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 320) ist wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 2 Nr. 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kul-

tur“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

Artikel 21

Landesverordnung über Verwaltungsgebühren³⁷⁾

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 351), ist wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 2 bis 5 hat folgende Fassung:

- „2. das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr für die Straßenbauverwaltung;
3. das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für
 - a) das Landesamt für Natur und Umwelt, soweit die Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr betroffen ist, mit dessen Einvernehmen,
 - b) Pflanzenschutzangelegenheiten,
 - c) den Saatgutverkehr,
 - d) das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt),
 - e) Angelegenheiten des Veterinärwesens,
 - f) Angelegenheiten der Lebensmittelüberwachung;
4. das Ministerium für Bildung und Frauen für die Abnahme von Schulprüfungen;
5. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren für staatliche Medizinaluntersuchungsämter im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr;“.

Artikel 22

Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbilder-Eignungsverordnung³⁸⁾

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 24. November 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 8), ist wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d ist die Bezeichnung „Ministerium für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ ersetzt.

³⁴⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 4. Februar 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-1

³⁵⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. März 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 401-4

³⁶⁾ Ändert Ges. i.d.F. vom 9. Juli 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-3

³⁷⁾ Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 14. Januar 1980, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1

³⁸⁾ Ändert LVO vom 24. November 1981, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-106

§ 1 Satz 1 hat folgende Fassung:

„Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren ist zuständig, Ehe-, Erziehungs-, Jugend- und Suchtberatungsstellen (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches) anzuerkennen.“

Artikel 81

Landesverordnung über die zuständige Behörde zur Anerkennung von Schwangerschaftsberatungsstellen⁹⁶⁾

Die Landesverordnung über die zuständige Behörde zur Anerkennung von Schwangerschaftsberatungsstellen vom 18. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), geändert durch Verordnung vom 6. August 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 584), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), ist wie folgt geändert:

In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ ersetzt.

Artikel 82

Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung⁹⁷⁾

Die Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 15. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), ist wie folgt geändert:

§ 2 hat folgende Fassung:

„§ 2

Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren nach § 9 Abs. 2 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, soweit deren Zuständigkeit berührt ist, zu erlassen.“

Abschnitt IX

Schlussbestimmungen

Artikel 83

Bezeichnung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministeri-

um für Justiz, Frauen, Jugend und Familie“ in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa“ ersetzt.

Artikel 84

Bezeichnung des Ministeriums für Bildung und Frauen

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Bildung und Frauen“ ersetzt.

Artikel 85

Bezeichnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft“ in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ ersetzt.

Artikel 86

Bezeichnung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

Artikel 87

Bezeichnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ ersetzt.

Artikel 88

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Oktober 2005

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

⁹⁶⁾ Ändert LVO vom 18. Juli 1994, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 200-0-245

⁹⁷⁾ Ändert LVO vom 15. Januar 1990, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 200-0-194